



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. März 1995

NR. 773

Däniken: Revision der Ortsplanung; Behandlung der Beschwerden, Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Die Einwohnergemeinde **Däniken** unterbreitet dem Regierungsrat die mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. April 1994 genehmigte **Revision der Ortsplanung**, bestehend aus:

- Zonenplan (Bauzonenplan) 1: 2'000, Blatt Nord und Süd
- Uebersichtsplan Verkehrserschliessung mit Strassenklassifizierung 1:2'000, Blatt Nord und Süd
- Strassen- und Baulinienpläne 1:1'000, Blatt 1-7
- Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Aufstellung der aufgehobenen Gemeindepläne und der zugehörigen Reglemente

zur Genehmigung.

Gleichzeitig hält sie fest, dass der nach revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) erforderliche Gesamtplan im Einvernehmen mit dem Bau-Departement, bzw. dem Amt für Raumplanung (ARP), erst nach Inkrafttreten der jetzt vorliegenden Unterlagen erarbeitet werde.

1.2. Die öffentliche Auflage des Zonenplanes (Bauzonenplan), des Uebersichtsplanes Verkehrserschliessung mit Strassenklassifizierung, der Strassen- und Baulinienpläne und des BZR sowie der Aufstellung der aufgehobenen und noch in Kraft stehenden Richt- und Nutzungspläne mit zugehörigen Reglementen erfolgte in der Zeit vom 13. August bis zum 13. September 1993. Dagegen wurden 21 Einsprachen eingereicht, die der Gemeinderat nach Durchführung von Einspracheverhandlungen am 15., 22. und 26. Januar 1994 entschied und den Einsprechern am 17. März 1994 eröffnete.

1.3. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates führen beim Regierungsrat Beschwerden:

- Eigentümergeinschaft Knogler Franz, Coiffeurmeister, Milchgenossenschaft Däniken, Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach,
p.A. Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach, Oberdorfstrasse 10, 4658 Däniken
- 1. Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Generaldirektion, v.d. Kreisdirektion II, Rechtsdienst, Schweizerhofquai 6, 6002 Luzern,
2. Generaldirektion PTT, v.d. Direktion Hochbau und Liegenschaften, Speichergasse 6, 3030 Bern,
b.v.d. SBB Kreisdirektion II, Stabsabteilung, Rechtsdienst, Schweizerhofquai 6, 6002 Luzern
- Irène Hänsli-Keller, Wolfackerstrasse 9, 4658 Däniken
- Franz Hess, Unterdorfstrasse 60, 4658 Däniken
- Hans-Jörg Hess, Neu-Bern 18, 4658 Däniken

- Erbgemeinschaft Arthur Schenker sel., v.d. Ernst Meuter-Schenker, Parkweg 425, 4656 Starrkirch-Wil,
v.d. Fürsprech Jost Bitterli, Dornacherstrasse. 32, 4600 Olten
- Armin Hubschmid, Hagnauerstrasse 4a, 4658 Däniken,
v.d. Advokat Dr. Gert Thoenen, Elisabethenstrasse 15, 4051 Basel
- Hans Morach, Unterdorfstrasse 44, 4658 Däniken,
v.d. Fürsprech Dr. Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, 4600 Olten

1.4. Der Gemeinderat beantragt in seiner ausführlichen Stellungnahme vom 27. Juni 1994 im wesentlichen Abweisung der Beschwerden unter Kostenfolge.

1.5. Am 2. September und 28. Oktober 1994 führten Beamte des Bau-Departementes mit den Beschwerdeführern und Vertretern der Gemeinde Augenscheine mit Parteiverhandlungen durch. Aufgrund der vorläufigen Ergebnisse dieser Verhandlungen wurden verschiedene Parteien zu weiteren Stellungnahmen aufgefordert.

1.6. Für die in den Rechtsschriften vorgebrachten Anträge und Begründungen wird im Detail auf die Akten verwiesen und darauf, soweit nötig, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

2. Erwägungen

2.1. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71).

2.2. Behandlung der Beschwerden

2.2.1. Formelles

Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 PBG auch für die Behandlung allfälliger Beschwerden zuständig. Alle Beschwerdeführer sind durch die Einspracheentscheide der Vorinstanz beschwert und somit grundsätzlich zur Beschwerdeführung berechtigt. Ob diese Legitimation für jeden vorgebrachten Antrag zu bejahen ist, wird bei den einzelnen Beschwerdebehandlungen zu entscheiden sein. Auf die i.ü. form- und fristgerechten Beschwerden ist einzutreten.

2.2.2. Beschwerde Eigentümergeinschaft Knogler Franz, Coiffeurmeister, Milchgenossenschaft Däniken, Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach, p.A. Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach, Oberdorfstrasse 10, Däniken

Die Beschwerdeführerin beantragt, dass ihr Grundstück GB Däniken Nr. 1258 in der Kernzone K3 zu belassen sei, und dass die Baulinie östlich ihres Gebäudes Nr. 10 unverändert bleiben und nicht an das Gebäude zurückversetzt werden solle. Begründet wird die Beschwerde im wesentli-

chen damit, dass man sich alle planerischen und gestalterischen Möglichkeiten für die Zukunft und ein dereinst mögliches "Zusammenwachsen" des fraglichen Wohn- und Geschäftshauses mit der westlich angrenzenden Ueberbauung offenhalten wolle.

Der vorliegende Bauzonenplan sieht im Dorfkern, beidseits der Oberdorfstrasse, an welcher auch das Grundstück der Beschwerdeführerin liegt, zur Wahrung und Aufwertung des Ortsbildes und der Identität von Däniken, wie die Gemeinde argumentiert, eine Herabzonung von der K3 in die K2 und bezüglich des fraglichen Gebäudes auf GB Nr. 1258 eine Rückversetzung der Baulinie an die östliche Fassade vor. Die Gemeinde führt weiter aus, dass wegen der neuen kantonalen Definition von Geschosshöhe und Ausnützung aus der Herabzonung kaum eine Reduktion der zulässigen Nutzung resultiere. Bezüglich einer abgestimmten Bebauung auf das westlich angrenzende dreigeschossige "Zentrum" werde die Gemeinde i.ü. bei Vorliegen einer architektonisch und ortsbaulich guten Lösung im Rahmen eines Gestaltungsplanes Hand bieten. Gleiches gälte für eine gewünschte andere Führung der Baulinie im Fall eines Neubaus. Diese Aussagen in ihrer Vernehmlassung vom 20. Juni 1994 haben die Gemeindevertreter an der Beschwerdeverhandlung wiederholt und zusätzlich ausgeführt, dass selbstredend der heutige bauliche Zustand gewährleistet bleibe, und dass kleinere Anbauten, bzw. vorspringende Bauteile, wie sie in § 48 der Kant. Bauverordnung (KBV) genannt seien, auch mit der neuen Baulinienführung möglich blieben.

Diese Argumentation und insbesondere die Zusicherungen der Gemeinde (vgl. auch § 31 BZR "Bestandesgarantie", der mit § 34bis PBG "Besitzstandsgarantie" weitgehend übereinstimmt) sind nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich aufgrund der obigen Ausführungen als unbegründet und ist deshalb abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat entsprechend diesem Ausgang die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 800.-- zu bezahlen, welche mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet werden.

- 2.2.3. 1. Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Generaldirektion, v.d. Kreisdirektion II, Rechtsdienst, Schweizerhofquai 6, Luzern,
2. Generaldirektion PTT, v.d. Direktion Hochbau und Liegenschaften, Speichergasse 6, Bern,
b.v.d. SBB Kreisdirektion II, Stabsabteilung, Rechtsdienst, Schweizerhofquai 6, Luzern

Die Beschwerdeführerinnen stellen folgende Rechtsbegehren:

- "1. Es sei festzustellen, dass das Bahnbetriebsgrundstück im Aarefeld nicht in die Ortsplanungsrevision einzubeziehen sei.*
- 2. Evt.: Die Eisenbahnzone sei als planerisches Mittel im Zonenplan zu belassen.*
- 3. Die Einspracheverfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. März 1994 hinsichtlich des alten Maurergutes sei aufzuheben.*
- 4. Die Parzellen GB 222/223/224/449/450, GB Däniken, seien in der Bauzone zu belassen, folglich nicht auszuzonen.*
- 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin."*

Aufgrund der Beschwerdeverhandlung vom 28. Oktober 1994 erneuern sie diese Begehren mit Schreiben vom 28. November 1994 und ergänzen sie mit dem Subeventualbegehren:

"Die bisherige Eisenbahnzone sei als weisse Fläche in den Zonenplan aufzunehmen."

Zu den Rechtsbegehren 1 und 2 und zum Subeventualbegehren 3

Es ist fraglich, ob die Beschwerdeführerin 2 bezüglich der Begehren im Zusammenhang mit der Eisenbahnzone Aarefeld überhaupt legitimiert ist. Die Frage kann aber offen bleiben, da auf die gleichlautenden Anträge der Beschwerdeführerin 1 ohnehin einzutreten ist.

In der alten Ortsplanung Däniken wurde vor dem Hintergrund der damals aktuellen Diskussion um einen Rangierbahnhof Olten-Däniken im Aarefeld eine Eisenbahnzone ausgeschieden. Diese umfasste auf Däniker-Boden auch das ganze Bahngebiet der Linie Olten-Aarau. Im neuen Zonenplan ist diese Eisenbahnzone nicht mehr vorgesehen. Einzig im revidierten BZR wird in § 26 in orientierendem Sinn auf die rechtliche Regelung für Bauten auf Bahnareal verwiesen. Die Gemeinde begründet diese planerische Behandlung vor allem damit, dass es unzweckmässig sei, eine Bauzone auszuscheiden für Projekte, die nach dem aktuellen Wissensstand jenseits des heute massgeblichen Planungshorizontes lägen. I.ü. biete das geltende Eisenbahnrecht der SBB genügend Sicherheit für nötige Anlagen des Eisenbahnbetriebes. Schliesslich bezweifelt sie die Rechtmässigkeit einer Eisenbahnzone und verweist auf die analoge planerische Behandlung des SBB-Areals in der Gemeinde Gretzenbach.

Während die Rechtmässigkeit einer Eisenbahnzone im Licht des eidgenössischen und kantonalen Planungsrechtes ausser Diskussion steht, kann bezüglich der Notwendigkeit einer solchen Zone von den treffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin selbst ausgegangen werden. Sie hält in ihren Rechtsschriften nämlich richtig fest, dass die Nutzung von Bahnareal von der Bundesgesetzgebung bestimmt werde und der Anwendung kantonalen und kommunalen Bau- und Planungsvorschriften im wesentlichen entzogen sei, und es deshalb keinen Unterschied mache, ob Bahnareal in einer Planung weiss ausgespart bleibe, dem übrigen Gemeindegebiet oder einer sogenannten Eisenbahnzone zugeordnet werde. Warum die Beschwerdeführerin trotz dieser Ausführungen darauf beharrt, dass das Bahnareal im Aarefeld, und nur dieses - der Antrag bezieht sich nicht etwa gleichermassen auf das Bahngebiet der Linie Olten-Aarau, wo die Eisenbahnzone mit der Revision ebenfalls wegfällt - in der Eisenbahnzone verbleiben soll, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin betont sogar verschiedentlich, dass die Grundstücke im Aarefeld nur mit Anlagen, die dem Bahnbetrieb dienen, überbaubar seien, bahnfremde Anlagen seien gar nicht möglich. Diese möglichen Anlagen sind aber durch die bereits erwähnte Eisenbahngesetzgebung geschützt und lassen sich unabhängig von der planerischen Behandlung durch kantonales und kommunales Recht realisieren. Aufgrund der weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin muss eher davon ausgegangen werden, dass sie eine Kennzeichnung, bzw. ein Sichtbarmachen des Eisenbahnareals, mindestens im Aarefeld, anstrebt. In die gleiche Richtung scheint ihr Subeventualantrag nach Ausscheidung einer weissen Fläche zu gehen. Diesem Begehren ist im vorliegenden Zonenplan für den Bahnbereich der Linie Olten-Aarau, der als solcher im Plan unzweifelhaft feststellbar ist, bereits entsprochen. Im Aarefeld dagegen ist das SBB-Areal als solches nicht erkenntlich, die ebenfalls erfolgte Zuweisung in "weisses Gebiet" bedeutet hier nach § 155 Abs. 4 PBG eine automatische Zuweisung in die Landwirtschaftszone. Diese Zuweisung schmälert allerdings - wie bereits ausgeführt - den Schutz des Areals durch die Eisenbahngesetzgebung in keiner Art und Weise. Immerhin ist festzuhalten, dass die Gemeinde gemäss § 24 Abs. 3 PBG verpflichtet ist, nach der Genehmigung des vorliegenden Bauzonenplanes in einem Gesamtplan das ganze Gebiet ausserhalb der Bauzone entsprechenden Nutzungs- und Schutzzonen zuzuweisen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Behandlung des SBB-Areals zweifellos erneut zur Diskussion stehen.

Was das vorliegende Verfahren betrifft, wurde anlässlich der Beschwerdeverhandlung angeregt, die orientierende Bestimmung § 26 BZR in geeigneter Form im Plan selbst und entsprechend unter der Rubrik "Hinweise" in der Planlegende zu ergänzen. Eine solche Ergänzung ist im Sinn einer umfassenden Planaussage und optimalen Planverständlichkeit sinnvoll und deshalb noch vorzunehmen. Für weitergehende Massnahmen, vor allem für die Ausscheidung einer eigentlichen Eisenbahnzone, besteht nach der rechtlichen Situation und aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren kein Anlass.

Zu den Rechtsbegehren 3 und 4

Die fraglichen Parzellen "Maurergut" wurden im Genehmigungsentscheid des Regierungsrates 1981 wegen der vorhandenen Groberschliessung und der Vorleistungen von SBB und PTT an die Kanalisation und die künftige Verkehrserschliessung der W3, 2. Bauetappe mit Gestaltungs-

planpflicht zugewiesen, obwohl sich schon damals eine Verkleinerung der Bauzone aufgedrängt hätte. Die Beschwerdeführerinnen selbst hatten die Parzellen 1974 (damals W3) für preisgünstigen Wohnungsbau zugunsten ihrer im Postzentrum und Schnellgutbahnhof Däniken Beschäftigten gekauft. Am Ortstermin wurde ausgeführt, dass sich dieser erwartete Wohnungsbedarf bis heute nicht aktualisiert habe. Die bei SBB und PTT Beschäftigten haben sich nach übereinstimmenden Aussagen der Parteien nämlich in der Region verteilt niedergelassen. Die Vertreter der Beschwerdeführerinnen haben auch nicht dargetan, dass in absehbarer Zeit mit veränderten Bedürfnissen zu rechnen ist.

Mit der Revision des PBG im Jahr 1992 wurden alle nicht erschlossenen Bauzonen 2. Etappe automatisch einer Uebergangszone zugewiesen und die Gemeinden beauftragt, im Rahmen einer Zonenplanrevision über die definitive Zuweisung dieser Gebiete zu entscheiden (§ 155 PBG). Die Gemeinde Däniken hat im Blick auf ihre Bauzonengrösse und die nun RPG-konforme Umschreibung der Bauzone in § 26 PBG die fraglichen Parzellen, obwohl und weil der Gesamtplan noch nicht vorliegt, automatisch der Landwirtschaftszone zugewiesen (§ 155 Abs. 4 PBG). Sie begründet diese Zuweisung neben der vorrangig notwendigen Verkleinerung der Bauzone u.a. auch damit, dass sich das "Maurergut" deshalb speziell anbiete, weil es peripher liege, ausserordentlich lärmbelastet und nur mit Kanalisation und Wasser grob erschlossen sei, sich dafür aber landwirtschaftlich sehr gut eigne und Fruchtfolgeflächen-Qualität aufweise. Im übrigen sei seit 20 Jahren kein Bauwille der Beschwerdeführerinnen manifest geworden.

Die Beschwerdeführerinnen sind sich bewusst, dass ihnen kein unbedingter Anspruch auf dauernden Verbleib ihres Landes in einer bestimmten Zone zusteht. Sie sind aber offenbar der Meinung, dass für eine Planänderung keine entsprechend wichtigen Gründe vorlägen, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse gar nicht geändert hätten.

Abgesehen davon, dass seit der letzten Plangenehmigung rund 14 Jahre vergangen sind (die Ortsplanung ist gemäss § 10 Abs. 2 PBG in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen), verkennen die Beschwerdeführerinnen, dass die Verwirklichung einer gesetzeskonformen Planung Vorrang hat vor dem Gebot der Planbeständigkeit, und dass gewichtige Gründe für eine Planänderung vor allem dann vorliegen, wenn ein Zonenplan mit einer überdimensionierten Bauzone an die Planungsgrundsätze von Art. 15 RPG anzupassen ist (u.a. BGE 114 Ia 32). Dass die Bauzone von Däniken im alten Zonenplan mit dem zugrundegelegten "Faktor 2" überdimensioniert war, wird nachfolgend unter Ziffer 2.3.2. detailliert ausgeführt. In der vorliegenden Revision geht es also um die erstmalige Festlegung einer RPG-konformen Bauzone. Entsprechend ist die erfolgte Zuweisung des "Maurergutes" in die Landwirtschaftszone auch nicht als Auszonung, sondern als Nichteinzonung zu betrachten (vgl. auch dazu Ziffer 2.3.2.). Dass die Begründung der "Auszonung" nicht stichhaltig sei, weil im neuen Bauzonenplan verschiedene Um- und Neueinzonungen enthalten seien, wird nicht substantiiert, ist aber offensichtlich nicht korrekt. Ohne Berücksichtigung der bisherigen Eisenbahnzone werden nämlich 12,3 ha oder 8 % der bisherigen Bauzone ausgezont, bzw. nicht eingezont, aufgrund der Gutheissung der Beschwerde Hess sogar 15,4 ha oder 10 % (vgl. Ziff. 2.2.5.).

Was die übrigen unterstützenden Begründungen der Gemeinde für die Nichteinzonung betrifft, so sind diese aufgrund des Ortstermines und der Aktenlage erstellt und im Blick auf die übrigen raumplanerischen Ziele und Grundsätze (v.a. Art. 1 und 3 RPG) nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde, was die planerische Sichtbarmachung des SBB-Areals betrifft, gutgeheissen, i.Ü. aber abgewiesen wird, soweit auf sie in diesem Verfahren überhaupt einzutreten ist. Die Beschwerdeführerinnen haben entsprechend reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 700.- zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.- zu verrechnen sind. Für die Zusprechung einer Parteientschädigung besteht kein Anlass.

2.2.4. Beschwerde Irène Hänsli-Keller, Wolfackerstrasse 9, Däniken

Die Beschwerdeführerin hat aufgrund der Parteiverhandlung vom 2. September 1994 mit Schreiben vom 21. September 1994 ihre Beschwerde, soweit ihr nicht bereits entsprochen sei, zurückgezogen, beantragt aber wegen zum Teil irreführenden oder unvollständigen Antworten des Gemeinderates Kostenbefreiung.

In der Tat wurden an der Parteiverhandlung einzelne Einspracheantworten des Gemeinderates mit zusätzlichen Ausführungen ergänzt, was die Beschwerdeführerin offensichtlich zum Beschwerderückzug veranlasst hat. Von teils unvollständigen oder gar irreführenden Antworten zu sprechen, ist allerdings nicht angebracht, wenn man das gesamte Verhalten des Gemeinderates im Rahmen der Ortsplanungsrevision und der Einsprachebehandlungen berücksichtigt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Beschwerdeführerin mit reduzierten Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 200.-- zu belasten. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird verrechnet, der Rest zurückerstattet.

2.2.5. - Beschwerde Franz Hess, Unterdorfstrasse 60, Däniken - Beschwerde Hans-Jörg Hess, Neu-Bern 18, Däniken

Formelles

F. und H. Hess haben am 28. März 1994 beim Regierungsrat gleichlautende Beschwerden eingereicht; F. Hess mit dem Hinweis auf den erfolgten Verkauf seines Bauernhofes an H. Hess während des vorliegenden Verfahrens.

Aufgrund des nachgereichten Grundbuchauszuges, der die Tagebuchanmeldung des fraglichen Kaufvertrages am 28. März 1994 bestätigt, rechtfertigt es sich, die beiden Beschwerden als einheitliche zu behandeln. Anlässlich der ersten Beschwerdeverhandlung haben sich ausserdem alle Parteivertreter, insbesondere auch F. Hess, damit einverstanden erklärt, dass im weiteren Verfahren vor dem Regierungsrat einzig Hans-Jörg Hess als Beschwerdeführer auftritt.

Materielles

H. Hess stellt nach dem Ortstermin vom 2. September 1994 und einer weiteren Verhandlung am 28. Oktober 1994, an der die Gemeindevertreter ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Zuweisung von GB Nr. 881 in die Landwirtschaftszone signalisiert haben, als Ersatz für die Beschwerdeanträge von 28. März und 23. Oktober 1994 im Schreiben vom 4. November 1994 folgende Rechtsbegehren:

- "1. Die Grundstücke Nr. 881, Nr. 171, Nr. 92 sind der Landwirtschaftszone zuzuteilen.*
- 2. Die infolge der Planung (Landumlegung) entstandene Flächeneinbusse von 7 %, sowie die Wertverminderung durch die ungünstige Parzellenform, ist in Form von Realersatz zu entschädigen."*

Im Rahmen des Instruktionsverfahrens hat H. Hess das teils neue Begehren 1 damit begründet, dass er den Betrieb seines Vaters übernommen habe, um ihn als landwirtschaftlichen weiterzuführen, dass er deshalb auf eine ausreichende Landbasis angewiesen und aufgrund der erb- und bodenrechtlichen Bestimmungen an Bauland nicht interessiert sei.

Die Gemeinde weist bezüglich GB Nrn. 92 und 171 darauf hin, dass diese Parzellen in der vorliegenden Planung bereits der Landwirtschaftszone zugewiesen seien, verwahrt sich aber gegen alle Entschädigungsforderungen für die nun offensichtlich selbstgewollte Umzonung. In Bezug auf GB Nr. 881 wird ausgeführt, dass die Gemeinde mit der Planungsrevision allgemein auch die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsbedingungen anstrebe. Vor diesem Hintergrund könne sie sich mit einer zusätzlichen Auszonung von GB Nr. 881 einverstanden erklären. Sie stimme einer entsprechenden Aenderung des Zonenplanes zu, wenn damit keine Entschädi-

gungsfolgen und keine weiteren Auszonungen verbunden seien. Eine Aenderung des entsprechenden Erschliessungsplanes werde hingegen nicht akzeptiert.

Das Bau-Departement hat im Instruktionsverfahren auf eine neuerliche Planaufgabe mit der gewünschten Aenderung verzichtet, hat aber neben der Gemeinde, als hauptsächliche Anstösserin, den beiden Beschwerdeführern, Armin Hubschmid und Hans Morach, die ebenfalls Anstösser sind, das rechtliche Gehör gewährt. Die Haltung der Gemeinde wurde bereits dargelegt, die beiden Beschwerdeführer haben grundsätzlich keine Einwände gegen eine Zuweisung in die Landwirtschaftszone, verwarfen sich aber gegen eine allfällig präjudizierende Wirkung bezüglich ihrer eigenen Beschwerden.

Bei GB Nr. 881 handelt es sich unbestrittenermassen um hochwertiges Landwirtschaftsland mit Fruchtfolgeflächen-Qualität. Das ARP hat im Vorprüfungsbericht vom 29. April 1993 unter anderem bezüglich des Gebietes "Loeren", wo sich GB Nr. 881 befindet, im Blick auf die "am oberen Limit bemessene" gesamte Industriezone, eine Ueberprüfung der hier vorgesehenen Industriezone, bzw. die Ausscheidung einer Reservezone vorgeschlagen (vgl. auch Ziffer 2.3.2.). Einer Zuweisung von ca. 3.10 ha besten Ackerlandes in die Landwirtschaftszone steht unter diesen Umständen nichts entgegen. Vielmehr ist diese zusätzliche flächen- und kapazitätsmässige Entlastung der gesamten Industriezone und die damit verbundene Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebsgrösse des Beschwerdeführers zu begrüssen. Eine Aenderung der Erschliessungsplanung drängt sich nicht auf, und wird vom Beschwerdeführer auch nicht verlangt. Die Zuweisung wirkt sich auch nicht präjudizierend auf die Grundstücke Hubschmid und Morach aus, wie noch darzulegen ist (vgl. unten 2.2.7. und 2.2.8.).

Das Begehren 2 nach Realersatz ist nicht vom Regierungsrat, sondern allenfalls von der Schätzungskommission zu beurteilen.

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten teilweise gutzuheissen, soweit ihr nicht bereits entsprochen und soweit auf sie einzutreten ist. H. Hess hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 400.- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- wird verrechnet, der Rest zurückerstattet. Der von F. Hess geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- wird zurückerstattet (vgl. oben Formelles).

2.2.6. Beschwerde Erbgemeinschaft Arthur Schenker sel., v.d. Ernst Meuter-Schenker, Parkweg 425, Starrkirch-Wil,
v.d. Fürsprech Jost Bitterli, Domacherstrasse. 32, Olten

Die Beschwerdeführerin stellt folgendes Rechtsbegehren:

- "1. Die Grundstücke GB Däniken Nm. 446 und 447 seien im Rahmen der laufenden "Ortsplanungs-Revision 1993" der Einwohnergemeinde Däniken der Bauzone gemäss § 26 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn zuzuteilen.*
- 2. Eventualiter seien die Grundstücke GB Däniken Nm. 446 und 447 im Rahmen der laufenden "Ortsplanungs-Revision 1993" der Einwohnergemeinde Däniken der Reservezone gemäss § 27 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn zuzuteilen.*
- 3. Die Grundstücke GB Däniken Nm. 411 und 412 ("Bühl-Parzellen") seien im Rahmen der laufenden "Ortsplanungs-Revision 1993" der Einwohnergemeinde Däniken der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss § 34 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn zuzuteilen.*

U.K.u.E.F."

Am 28. September 1994 hat sie aufgrund des Ortstermines vom 2. September 1994 ihre Beschwerde bestätigt und folgendermassen ergänzt:

"4. Eventualiter sei nur ein Teilbereich der Grundstücke GB Däniken Nm. 446 und 447 - jedoch mindestens die Hälfte - im Rahmen der laufenden "Ortsplanungs-Revision 1993" der Einwohnergemeinde Däniken der Bauzone gemäss § 26 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn oder subeventualiter der Reservezone gemäss § 27 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn zuzuteilen.

U.K.u.E.F."

Im übrigen hat sie verschiedene Beweisanträge gestellt und zum Antrag 3 folgendes formuliert:

"Die Einwohnergemeinde Däniken habe für diese Anlagen (insbesondere Ballfänger, Licht-Kandelaber, Wasseranschluss, Umfriedung etc.) gemäss den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.61) die entsprechende Bewilligung des Baudepartementes des Kantons Solothurn einzuholen."

In einer weiteren Stellungnahme vom 25. November 1994 formuliert sie zwei zusätzliche Beweisanträge.

Soweit die Beschwerdeführerin vorab eine mindestens teilweise Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie des Informations- und Mitwirkungsrechtes gemäss § 3 Abs. 2 PBG geltend macht und der Meinung ist, sie hätte vor der öffentlichen Planaufgabe über die gegenüber der Informationsbroschüre "Däniken 2000" geänderte Zuteilung ihrer Parzellen informiert werden müssen, ist festzuhalten, dass sich eine solche Informationspflicht weder aus dem kantonalen noch aus dem Bundesrecht, auch nicht aus Art. 4 Bundesverfassung (BV) ableiten lässt (ZBl 1985, S. 168). Im übrigen wurde in der Informationsbroschüre mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der ausstehenden kantonalen Vorprüfung und aufgrund von Einwendungen bzw. Einsprachen mit Änderungen zu rechnen sei, Betroffene aber die Möglichkeit hätten, anlässlich der öffentlichen Auflage Einsprache, bzw. im Genehmigungsverfahren vor dem Regierungsrat Beschwerde zu erheben.

Zu den Rechtsbegehren 1, 2 und 4

Die GB Nrn. 446 und 447 sind im alten Zonenplan der Zone W3, 2. Bauetappe zugeteilt. Aufgrund der kantonalen Baugesetzrevision von 1992, sind die Gemeinden verpflichtet, u.a. nicht erschlossene Bauzonen 2. Etappe, die jetzt automatisch von einer Uebergangszone überlagert sind, einer RPG-konformen Zone zuzuweisen (§ 155 PBG). Wegleitend für diese Zuweisung ist insbesondere § 26 PBG, der die Bauzone neu kongruent mit den Anforderungen des RPG umschreibt.

Die Gemeinde hat beide Parzellen wegen der rechtlich unabdingbaren Reduktion der Bauzonengrösse der Landwirtschaftszone zugewiesen. Sie begründet diese Zuweisung ergänzend mit der peripheren Lage, der fehlenden Erschliessung (exkl. Groberschliessung Wasser), der sehr grossen Lärmbelastung (Hauptstrasse T5, SBB-Linie, Schnellguthalle) und der landwirtschaftlichen Eignung der Parzellen. Zusätzlich hält sie fest, dass trotz Hochkonjunktur seit der Einzonung vor 20 Jahren keine Bautätigkeit feststellbar gewesen sei.

Beide Parzellen schliessen mit Ausnahme eines Zwischengrundstückes an die Parzellen der Beschwerdeführerinnen SBB und PTT an. Die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3. zur Begrenzung der Bauzonengrösse können und müssen deshalb gleichermassen für die vorliegende Beschwerde gelten. Gleiches gilt auch für die Ausführungen über die periphere Lage, über die starke Lärmbelastung, die an das Erfordernis einer "umweltrechtlichen Baureife" im Sinn von Art. 29 Lärmschutz-Verordnung - entgegen der Meinung der Beschwerdeführerinnen - sehr hohe Anforderungen stellen dürfte und für die Ausführungen über die grundsätzliche landwirtschaftliche Eignung

der Parzellen. Das Problem des kontaminierten Bodens an stark befahrenen Strassen ist bekannt, kann aber mit verschiedenen Massnahmen (z.B. Heckenpflanzungen) angegangen werden. Die Gemeinde wird diesen Problemkreis im Rahmen des Gesamtplanes näher zu untersuchen haben. Was die Erschliessung betrifft, fehlt aufgrund der Aktenlage (u.a. rechtskräftiges GWP und GKP) in der Tat mit Ausnahme einer Basiswassererschliessung jede sonstige Erschliessung. Die Frage der mangelnden Bautätigkeit ist schliesslich im vorliegenden Verfahren nicht von massgeblicher Bedeutung und daher auch nicht näher zu beleuchten.

Massgeblich für die erfolgte Nichteinzonung der fraglichen Parzellen ist also in erster Linie die raumplanungsrechtlich erforderliche Redimensionierung der Bauzone, die von der Gemeinde in Berücksichtigung der weiteren Planungsgrundsätze und Ziele gemäss Art. 1 und 3 RPG recht- und zweckmässig vorgenommen wurde. Insbesondere kann den Ausführungen der Beschwerdeführerin zur "geordneten Besiedlung" gemäss § 26 Abs. 1 PBG nicht beigegeben werden. Nach diesen Ausführungen müsste nämlich alles Land, das in irgendeiner Form überbaut ist, an eine Hauptstrasse oder an Bauzonen grenzt, ebenfalls einer Bauzone zugewiesen werden.

Was den Eventualantrag der Beschwerdeführerin auf Zuweisung der Parzellen Nrn. 446 und 447 in die Reservezone gemäss § 27 PBG betrifft, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Die siedlungspolitischen Ueberlegungen der Gemeinde, die der vorliegenden Ortsplanungsrevision zugrundeliegen und die oben schon verschiedentlich angesprochen wurden, lassen keinerlei Vermutung aufkommen, dass das fragliche Gebiet für eine spätere Ueberbauung in Betracht gezogen wird. Die Gemeinde hat wegen dieser eindeutigen Situation offensichtlich auch auf Ausführungen sowohl im Einsprache- wie im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Aufgrund der bisherigen Erwägungen stösst auch der Eventualantrag 4 nach Zuweisung mindestens der Parzellenhälften in die Bau-, bzw. Reservezone, ins Leere.

Zum Rechtsbegehren 3, bzw. zum Antrag vom 28. September 1994

Aufgrund des Ortstermines vom 2. September 1994 scheint die Beschwerdeführerin nicht mehr am Antrag 3 festzuhalten, wonach die GB Nm. 411 und 412 einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) im Sinn von § 34 PBG zuzuweisen seien. Falls diesem Antrag nämlich stattgegeben würde, wäre der nicht eventualiter formulierte Antrag vom 28. September 1994, eine entsprechende Bewilligung beim Bau-Departement nachzusuchen, überflüssig. Immerhin ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde festzuhalten, dass sich eine Zuweisung des fraglichen, peripher und isoliert gelegenen Geländes in eine OeBA-Zone in Berücksichtigung der massgeblichen raumplanerischen Grundsätze (v.a. Art. 1 und 3 RPG) und vor dem Hintergrund der bereits ausgeschiedenen und offensichtlich ausreichend dimensionierten OeBA-Zone nicht rechtfertigen liesse.

Es ist unbestritten, dass 1969 bis 1970 im Zusammenhang mit dem Schulhausbau "Bühl" auf den Parzellen 411 und 412 ohne jede Baubewilligung ein Rasenspielfeld (Fussballplatz und Spielplatz) eingerichtet wurde. Bezüglich dieser Nutzung besteht zwischen der Beschwerdeführerin und der Gemeinde seit dieser Zeit ein Pachtvertrag. Aus den eingereichten Unterlagen der Gemeinde geht auch hervor, dass von Anfang an eine Platzbeleuchtung und ein Wasseranschluss mit entsprechenden Zuleitungen sowie eine übliche "Möblierung" mit Fussballtoren, Ballfang, Einzäunung, etc. vorhanden waren. In jüngster Zeit wurden einzelne dieser Installationen wiederum ohne Bewilligung erneuert oder ersetzt.

Entgegen der Meinung der Gemeinde handelt es sich bei der gesamten Anlage tatsächlich um eine baubewilligungspflichtige, die gemäss § 38 PBG zusätzlich eine entsprechende Zustimmung des Bau-Departementes benötigt hätte, da sie ausserhalb der Bauzone liegt. Die Gemeinde hat deshalb mit Zustimmung der Beschwerdeführerin als Grundeigentümerin - die sich offenbar bis zum vorliegenden Beschwerdeverfahren am bewilligungslosen Zustand nicht gestört hat - für eine allfällig mögliche Legalisierung des aktuellen Zustandes bei der örtlichen Baubehörde ein entsprechendes Gesuch einzureichen, das für den nötigen Zustimmungsentscheid an das Bau-Departement weiterzuleiten ist. Im Zustimmungsverfahren wird speziell die Frage der Besitz-

standsgarantie zu prüfen sein, die entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin nicht von einer Zuteilung zur Bauzone abhängig ist, sondern als verfassungsrechtliches Institut und gestützt auf § 6 ff Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone (VBaB) i.V. mit Art. 24 RPG auch für Bauten ausserhalb der Bauzone gilt.

Die Beschwerde wird demnach im Antrag, es sei für die gesamten Anlagen auf GB Nr. 411 und 412 eine Bewilligung einzuholen, gutgeheissen, im übrigen aber abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat nach diesem Verfahrensausgang reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 700.-- zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

2.2.7. Beschwerde Armin Hubschmid, Hagnauerstrasse 4a, Däniken,
v.d. Advokat Dr. Gert Thoenen, Elisabethenstrasse 15, Basel

Der Beschwerdeführer beantragt, GB Nr. 121 sei in der Industriezone zu belassen, eventualiter seien ihm eine Ausnahmegewilligung zum Stehenlassen und Weiterführen seines Dachdeckerbetriebes oder 10 Aren Ersatzland unter Uebernahme sämtlicher Kosten zuzuteilen, alles unter o/e Kostenfolge.

Aufgrund der positiven Ausführungen der Gemeinde im Instruktionsverfahren bezüglich Weiterführung des Betriebes auf GB Nr. 121 und aufgrund der Verhandlung am Ortstermin vom 2. September 1994 verzichtet der Beschwerdeführer im Schreiben vom 26. September 1994 im Fall einer Bestätigung der diskutierten Besitzstandsgarantie durch den Regierungsrat auf seine alternativen Rechtsbegehren.

In der Tat verfügt der Beschwerdeführer über eine Baubewilligung aus dem Jahr 1968 für einen Lagerschuppen auf GB Nr. 121. Von diesem Schopf aus unterhält und führt er seit dieser Zeit einen kleinen Dachdeckerbetrieb. Seit 1982 (Genehmigung der Baulandumlegung "Aarefeld") war die fragliche Parzelle der Industriezone zugewiesen. In der vorliegenden Planung wird sie wegen der rechtlich notwendigen Redimensionierung der Bau-, bzw. Industriezone, wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Beschwerdeführer bestreitet die Notwendigkeit dieser Redimensionierung nicht. Er verlangt nur eine entsprechende Sicherung seiner Existenzgrundlage. Diese Sicherung ergibt sich ohne weiteres aus der verfassungsrechtlich gewährleisteten Besitzstandsgarantie, die für Bauten ausserhalb der Bauzone in Ausführung von Art. 24 Abs. 2 RPG in § 6 ff der Kantonalen Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone vom 29. August 1980 konkretisiert wird. Aufgrund dieser Regelung bleibt der Weiterbestand des heutigen Zustandes auf GB Nr. 121 auch bei einer Zuweisung in die Landwirtschaftszone garantiert, soweit er dem rechtmässig bewilligten Umfang entspricht. Es ist nach der gesetzlichen Regelung auch eine angemessene Erweiterung des Lagerschoppes möglich, wenn sie für die Fortführung des Betriebes nötig ist. Aufgrund der speziellen Situation, die, wie am Augenschein alle Parteien übereinstimmend festgestellt haben, ästhetisch nicht zu überzeugen vermag, kann dem Beschwerdeführer im erwähnten Umfang auch die geplante Errichtung einer neuen Halle (Varitec-Raumfachwerkkonstruktion) zugestanden werden. Allfällige Gestaltungsauflagen in den entsprechenden Bewilligungsverfahren bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Dem verbleibenden Antrag, die Besitzstandsgarantie zu bestätigen, wird demnach entsprochen, die übrigen Anträge werden damit gegenstandslos. Hinfällig wird so aber auch der Vorbehalt des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vom 27. Dezember 1994 bezüglich der vom Beschwerdeführer H. Hess gewünschten Zuweisung von GB Nr. 881 zu Landwirtschaftsland und der damit verbundenen möglichen präjudizierenden Wirkung. Nach diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keine Kosten zu tragen. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

2.2.8. Hans Morach, Unterdorfstrasse 44, Däniken,
v.d. Fürsprech Dr. Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, Olten

Der Beschwerdeführer beantragt, das Grundstück GB Däniken Nr. 187 sei in der Bauzone (IA) zu belassen, u.K.u.E.F.

In seiner Begründung bestreitet er eine notwendige Reduktion der Industriezone unter Hinweis auf die immer noch rege Nachfrage und auf das Leitbild 86 zum Wirtschaftspol Olten grundsätzlich.

Die Gemeinde bestätigt die ungebrochene Nachfrage nach Industrieland und hat u.a. deshalb der vorliegenden Planung gegenüber dem "Strukturkonzept" des Kantons vom Oktober 93, das sich übrigens auch auf das Leitbild 86 abstützt, wesentlich günstigere Entwicklungsvoraussetzungen zugrundegelegt. Manifest wird diese Sicht in der Bemessung der Industriezone, die - wie unter Ziff. 2.3.2. detailliert ausgeführt wird - nach wie vor im Bereich des raumplanungsrechtlich maximal Möglichen liegt. Die erfolgte Reduktion der Industriezone ist demnach unabdingbar, fraglich kann nur noch sein, ob sie am richtigen Ort erfolgt ist. Der Beschwerdeführer bestreitet dies mit der Begründung, dass für eine bis zum Gleisareal in sich geschlossene Industriezone der Einbezug seiner Parzelle unabdingbar sei, und dass vorab schlechter erschlossene und peripherer gelegene, sowie Grundstücke der Gemeinde auszuzonen seien.

Auch hier ist vorab und grundsätzlich festzuhalten, dass die rechtlich notwendige Redimensionierung nicht eine Auszonung sondern eine Nichteinzonung darstellt (vgl. oben Ziff. 2.2.3., 2.2.6. unten 2.3.2.). Was die Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Industriezone bis zum Gleisareal betrifft, ist den Ausführungen der Gemeinde zuzustimmen, wonach das nördlich an GB Nr. 187 anschliessende Gleis nur einseitig das Gebiet nördlich der Walkistrasse erschliessen würde, da das südseitige Gebiet bereits ab dem Industriegleis parallel zur Stammlinie erschlossen sei, und deshalb die Einheitlichkeit der Industriezone nicht vom Einbezug von GB Nr. 187 abhängt. Zuzustimmen ist der Gemeinde auch, wenn sie festhält, dass die vom Beschwerdeführer als peripherer bezeichneten Parzellen im Kontext mit der direkt angrenzenden Industriezone Gretzenbach zu sehen und vor diesem Hintergrund sicher nicht als peripher einzustufen seien, und wenn sie weiter ausführt, dass diese Parzellen nicht schlechter sondern wegen der erwarteten grösseren Betriebe nur weitmaschiger erschlossen seien. Beizufügen ist, dass der Begriff der weitmaschigen Erschliessung offensichtlich auch auf das Grundstück des Beschwerdeführers zutrifft. Was den Einwand betrifft, die Redimensionierung hätte vorab Grundstücke der öffentlichen Hand treffen müssen, widerspricht dieser, abgesehen von den finanzpolitischen Auswirkungen, insbesondere einer langfristig ausgerichteten Strukturpolitik, wie sie auch den Empfehlungen der Wirtschaftsförderung zugrundeliegt.

Richtig sind die Ausführungen des Beschwerdeführers bezüglich des Erwerbs der Parzelle Nr. 187 in der Landumlegung "Aarefeld" 1982. Dass die Nichteinzonung aber eine krasse Benachteiligung bedeuten soll, geht fehl. Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, dass die Eigentumsgarantie keinen Anspruch auf dauernden Verbleib von Land in einer bestimmten Zone verleiht. Abgesehen davon, dass seit der Planfestsetzung rund 13 Jahre vergangen sind, verkennt der Beschwerdeführer, dass eine gesetzeskonforme Planung Vorrang hat vor dem Gebot der Planbeständigkeit, und dass wichtige Gründe für eine Planänderung vor allem dann vorliegen, wenn eine überdimensionierte Bauzone an die Planungsgrundsätze insbesondere von Art. 15 RPG anzupassen ist (u.a. BGE 114 Ia 32 und Ausführungen oben Ziff. 2.2.3.). Was die Landumlegung betrifft, ist unbestrittenermassen für den Beschwerdeführer ein Flächenverlust erfolgt. Von einem wesentlichen Verlust spricht allerdings selbst der Beschwerdeführer nicht. Die Frage der Rückerstattung bei einer allfälligen Nichteinzonung ist nicht in diesem Verfahren zu entscheiden.

Schliesslich bleibt zu betonen, dass das Grundstück Nr. 187 mit rund 2,30 ha Eigenland eines vom Kanton als existenzfähig bezeichneten Betriebes ist (unbestrittene Erhebung März 89: 8.60 ha Eigenland) und Fruchtfolgeflächen-Qualität aufweist. Der Beschwerdeführer hat am Ortstermin ausgeführt, dass er nach wie vor daran interessiert sei, seinen Landwirtschaftsbetrieb zu erhalten und wenn möglich weiter zu arrondieren. Er bewirtschaftet zum Eigenland zusätzlich auch 4 ha Pachtland. Die Nichteinzonung ist deshalb auch unter dem Aspekt der langfristigen Sicherung einer ausreichenden landwirtschaftlichen Landbasis zu begrüssen und stimmt damit auch mit

einem der Ziele der vorliegenden Revision, nämlich die landwirtschaftlichen Betriebsbedingungen zu verbessern, überein.

Die Beschwerde erweist sich aufgrund der obigen Ausführungen als unbegründet. Die Zuweisung von GB Nr. 881 (Hess) in die Landwirtschaftszone hat, wie aus diesen Ausführungen ersichtlich, keinerlei Rolle gespielt. Der Vorbehalt einer allfälligen präjudizierenden Wirkung dieser Zuweisung ist deshalb auch unerheblich. Der Beschwerdeführer hat entsprechend Verfahrenskosten von Fr. 800.- zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

2.3. Formelle und materielle Ueberprüfung

2.3.1. Formell wurde das Revisionsverfahren richtig durchgeführt. Das gewählte Vorgehen (Informationsbroschüre "Däniken 2000" als Siedungsleitbild, Ausstellung, Sprechstunden) betreffend Einbezug und Mitwirkung der Bevölkerung nach neuem Recht ist als beispielhaft einzustufen. Gleiches gilt für die umfassende und aussagekräftige Dokumentierung durch die zuständigen Gemeindebehörden (z.B. Raumplanungsbericht).

2.3.2. Materiell sind zur eingereichten Ortsplanungsrevision, soweit nicht bereits Ausführungen in den Beschwerdebehandlungen (oben 2.2.) erfolgt sind, folgende Bemerkungen zu machen:

Die von Amtes wegen vorgefundenen Differenzen zur Vorprüfung wurden anlässlich der Aussprache vom 19. März 1994 zwischen der Gemeindedelagation, dem Bau-Departement und dem Amt für Raumplanung besprochen und anschliessend mit dem Ortsplaner im guten Einvernehmen am 23. April 1994 bereinigt. Diese Bereinigung wurde dem Gemeinderat mit Schreiben vom 29. April 1994 des Amtes für Raumplanung bestätigt.

In Würdigung der geleisteten Planungsarbeiten ist festzustellen, dass die Gemeinde Däniken gegenüber dem "Strukturkonzept" des Kantons Solothurn vom Oktober 1993 (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung über die Siedlungsräume, vom Kantonsrat in der März-Session 1994 zur Kenntnis genommen) von wesentlich günstigeren eigenen Entwicklungsvoraussetzungen ausgeht. Dies offenbar, weil im Gegensatz zum "Strukturkonzept" ein engerer Bezug zu den Zentren Olten und Aarau hergestellt wird, andererseits, weil sich in unmittelbarer Nachbarschaft Gemeinden der Entwicklungsräume 1. Priorität befinden, wie z.B. Gretzenbach und Schönenwerd, wobei die Industriezone von Gretzenbach mit jener von Däniken bereits zusammengewachsen ist. Die Gemeinde Däniken ordnet sich deshalb den Entwicklungsräumen 1. Priorität zu und ist gemäss ihrem ausführlichen Raumplanungsbericht überzeugt, dass der Raum Gretzenbach-Däniken als Entwicklungsschwerpunkt im Raume zwischen Olten und Aarau an Bedeutung gewinnen wird. Der teils hohe Erschliessungsgrad und die bisherige Entwicklung werden als Indikatoren für eine künftige Weiterentwicklung im "Aarefeld" genannt. Zudem verfüge die Gemeinde über eigene grössere Landflächen in der Industriezone und wolle diese guten Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Strukturpolitik aktiv nutzen. Im Hinblick auf die anzustrebende Siedlungsstruktur im Kanton Solothurn wird diese Gemeindesicht, die ansatzweise auch aus dem Siedungsleitbild "Däniken 2000" hervorgeht, im Rahmen der neuen kantonalen Richtplanung zu überprüfen sein.

Aus der Lage von Däniken zwischen den Agglomerationen Olten und Aarau kann in der Tat eine Entwicklungsachse resultieren, die zusätzliche Impulse bringt und daher von Bedeutung ist. Diesem Umstand muss auch in der Bemessung der Bauzonengrösse Rechnung getragen werden. Die Bemessung der Bauzonengrösse bedarf allerdings im vorliegenden Fall einer besonderen Würdigung, wurde doch der jetzt zu revidierende Zonenplan in den Jahren 1976 bis 1981 erarbeitet und genehmigt, in einer Zeit, die von euphorischen Zukunftsprognosen und einem starken Wirtschaftswachstum geprägt war, in einer Zeit aber auch, während der das RPG und das revidierte Planungs- und Baurecht des Kantons Solothurn in Kraft traten. Der Regierungsrat hat denn auch in seinem Genehmigungsentscheid vom 28.7.1981 festgehalten, dass das Fassungsvermö-

gen der Bauzone Däniken zwar durch Aus-/Abzonungen beträchtlich reduziert worden sei, dass sie aber nach objektiven Planungsgrundsätzen und entsprechend der neuen eidg. und kant. Gesetzgebung immer noch zu gross sei. Wegen der gebietsweisen Streubebauung und dem hohen Erschliessungsgrad wurde allerdings auf weitere Auszonungen verzichtet. Dieser seinerzeitigen Beurteilung der Bauzonengrösse lag bereits der kantonseigene Planungsgrundsatz des "Faktors 2" zugrunde. Dieser "Faktor 2", der - entgegen den Absichten der damaligen Richtplanung - so verstanden wurde, dass die Bauzonengrösse im Rahmen der 15-jährigen Planungsperiode generell auf die doppelte Bevölkerungszahl ausgerichtet werden konnte, ohne auf die speziellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinde Rücksicht zu nehmen, ist in der Zwischenzeit vom Bundesgericht verschiedentlich als bundesrechtswidrig bezeichnet worden (u.a. BGE 116 Ia 221 ff). Die jüngste Revision des PBG, in Kraft seit 1992, hat dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit der Eliminierung der 2. Bauetappe (vgl. § 155 PBG) und einer bundesrechtskonformen Definition der Bauzone in § 26 PBG Rechnung getragen.

Die vorliegende Ortsplanungsrevision ist wiederum in einer Revisionsphase der gesetzlichen Grundlagen entstanden und hat sich auch bereits an diesem neuen kantonalen Recht orientiert. Entsprechend war eine weitere Redimensionierung der Bauzone im Licht der obigen Ausführungen unabdingbar. Erfolgt ist diese Redimensionierung im peripheren, stark lärmbelasteten Gebiet "Kürzefeld-Stapfacker", das als ehemalige Bauzone 2. Etappe bereits mit einer Uebergangszone i.S. von § 155 PBG belegt war und in der Industriezone entlang der Walki- bzw. Kraftwerkstrasse, die vorwiegend Eigenland aktiver Landwirtschaftsbetriebe darstellt und bisher auch entsprechend bewirtschaftet wurde.

Die gesamte Redimensionierung ist i.ü. nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes nicht als Auszonung, sondern als Nichteinzonung zu betrachten (u.a. BGE 117 Ib 4 ff). Der Zonenplan von 1981 war zwar bereits auf das neue RPG und das revidierte kantonale Recht ausgerichtet, ist aber wegen des zugrundegelegten "Faktor 2" materiell klar als RPG-widrig einzustufen. Das heisst mit andern Worten, dass mit dem vorliegenden Bauzonenplan in Däniken erstmals eine RPG-konforme Bauzone festgelegt wird.

Mit den überprüften Quartieranaysen und den Erhebungen zur Bauzonengrösse sowie zum Bauungs- und Erschliessungsgrad liegen zuverlässige Berechnungsgrundlagen vor, um das Fassungsvermögen der einzelnen Baugebiete, insbesondere der Wohn- und Kernzonen, feststellen zu können. Die neuen Erkenntnisse über Einwohnerdichten und die wertvollen Hinweise bezüglich Infrastruktur- und Erschliessungsplanung sind dabei ebenfalls berücksichtigt worden. Das Fassungsvermögen des Bauzonenplanes umfasst 130 % der heutigen Einwohnerzahl. Dies erlaubt für die kommenden 15 Jahre (1994 - 2009) ein Wachstum von max. 1,69 % p.a. und entspricht etwa dem Wachstum der letzten 15 Jahre (1975 - 1992 = 1,67% p.a. Was die einzelnen Nutzungszonen betrifft, hat man sich insbesondere bei den Gewerbe- und Industriezonen und den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, vor allem an den bewerteten Bedürfnissen der Gemeinde orientiert. Dabei ist die planerische Begründung im Vordergrund gestanden, abgestützt jeweils auf ein genügend konkretisiertes Bedürfnis der Gemeinde und abgestützt auf die Beurteilung der Standortgüte.

Bei der Bemessung der Industriezone hat man speziell auf die Verfügbarkeit hochwertiger Industrielandparzellen, die im Besitze der öffentlichen Hand sind, geachtet. Das ist strukturpolitisch sinnvoll und entspricht den Empfehlungen der Wirtschaftsförderung. Wegen des vorhandenen Erschliessungsgrades (inkl. Gleiserschliessung) und der optimalen Verfügbarkeit (Gemeindeparzellen, welche durch die Baulandumlegung optimal geformt sind, mehrere überbauungswillige Grundeigentümer) bestehen gute Rahmenbedingungen für die Befriedigung einer erhöhten Nachfrage. Im Hinblick auf die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten rechtfertigt es sich auch, eine nach raumplanerischen Kriterien überprüfte und an volkswirtschaftlichen Zielsetzungen ausgerichtete Industriezone am oberen Limit zu bemessen, wie es die vorliegende Planung macht.

Noch nicht erstellt ist, wie die Gemeinde selber ausführt, der nach § 24 Abs. 3 PBG erforderliche Gesamtplan. Das Amt für Raumplanung hat mit der Gemeinde vereinbart, dass dieser erst nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Unterlagen (u.a. Bauzonenplan) zu erarbeiten ist.

Nach den obigen Ausführungen erweist sich die Revision der Ortsplanung Däniken gesamthaft als recht- und zweckmässig gemäss § 18 Abs. 2 PBG und kann deshalb im Sinn der Erwägungen (Ziff. 2.2. und 2.3.) genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Däniken bestehend aus:

- Zonenplan (Bauzonenplan) 1: 2'000, Blatt Nord und Süd
- Uebersichtsplan Verkehrserschliessung mit Strassenklassifizierung 1:2'000, Blatt Nord und Süd
- Strassen- und Baulinienpläne 1:1'000, Blatt 1-7
- Bau- und Zonenreglement

wird im Sinn der Erwägungen (Ziff. 2.2. und 2.3.) genehmigt.

3.2. Von den für die Beurteilung der Ortsplanungsrevision eingereichten weiteren Unterlagen, nämlich:

- das Erschliessungsprogramm
- der Raumplanungsbericht mit Beilagen
- die Zusammenstellung der Bauzonenflächen und der Zonenkapazität (Fassungsvermögen)

wird Kenntnis genommen.

3.3. Die Beschwerde der Eigentümergemeinschaft Knogler Franz, Coiffeurmeister, Milchgenossenschaft Däniken, Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach, p.A. Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach, wird im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.2.2.) abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet werden.

3.4. Die Beschwerde der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), Generaldirektion, v.d. Kreisdirektion II, Rechtsdienst, Schweizerhofquai 6, Luzern und der Generaldirektion PTT, v.d. Direktion Hochbau und Liegenschaften, Speichergasse 6, Bern, b.v.d. SBB Kreisdirektion II, Stabsabteilung, Rechtsdienst, Schweizerhofquai 6, Luzern, wird im Sinn der Erwägungen (Ziff. 2.2.3.) teilweise gutgeheissen, i.ü. aber, soweit auf sie überhaupt einzutreten ist, abgewiesen. Die Beschwerdeführerinnen haben reduzierte Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 700.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- verrechnet werden. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

3.5. Die Beschwerde von Irène Hänsli-Keller wird zufolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Die Beschwerdeführerin hat reduzierte Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 200.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- verrechnet werden. Der Rest wird zurückerstattet.

3.6. Die Beschwerde von Franz Hess wird im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.2.5.) mit der Beschwerde von Hans-Jörg Hess vereinigt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird zurückerstattet.

- 3.7. Die Beschwerde von Hans-Jörg Hess wird im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.2.5.) teilweise gutgeheissen, soweit ihr nicht bereits entsprochen und soweit auf sie einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 400.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- verrechnet werden. Der Rest wird zurückerstattet.
- 3.8. Die Beschwerde der Erbgemeinschaft Arthur Schenker sel., v.d. Ernst Meuter-Schenker, Parkweg 425, Starrkirch-Wil, v.d. Fürsprech Jost Bitterli, Dornacherstrasse. 32, Olten, wird im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.2.6.) teilweise gutgeheissen, i.ü. aber abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 600.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu verrechnen sind. Der Rest wird zurückerstattet. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
- 3.9. Der Beschwerde von Armin Hubschmid, Hagnauerstrasse 4a, Däniken, v.d. Advokat Dr. Gert Thoenen, Elisabethenstrasse 15, Basel, wird im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.2.7) entsprochen. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
- 3.10. Die Beschwerde von Hans Morach, Unterdorfstrasse 44, Däniken, v.d. Fürsprech Dr. Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, Olten, wird im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.2.8.) abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
- 3.11. Die Einwohnergemeinde Däniken wird eingeladen, die Nutzungs- und Schutzzonen ausserhalb der Bauzone auf der Grundlage der mit diesem Beschluss genehmigten Revisionsunterlagen in einem Gesamtplan zusammenzufassen (§ 24 Abs. 3 PBG). Dieser Gesamtplan ist durch das Amt für Raumplanung vorprüfen zu lassen und bis Mitte 1997 (Ordnungsfrist gemäss § 155 Abs. 5 PBG) zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.
- 3.12. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und die Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 hat die Einwohnergemeinde Däniken einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Dieser ist auf der Grundlage der mit diesem Beschluss genehmigten Revisionsunterlagen auszuarbeiten. Die Planungsarbeiten sind innert Jahresfrist aufzunehmen. Das Terminprogramm und das Pflichtenheft sind vorgängig mit dem Kant. Amt für Umweltschutz festzulegen.
- 3.13. Die Einwohnergemeinde Däniken hat im Sinn von § 39 PBG über das ganze Siedlungs- und Baugebiet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) für die Wasserversorgung zu erlassen. Dieses bildet auch die Grundlage für die Zusicherung von Subventionen und Beiträgen.
- 3.14. Die Einwohnergemeinde Däniken wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1995 noch zwei im Sinn der Erwägungen (v.a. Ziff. 2.2.3. und 2.2.5.) bereinigte Zonenpläne, bzw. Bauzonenpläne (Mst. 1:2'000), je Blatt Nord und Süd sowie zwei bereinigte Bau- und Zonenreglemente einzureichen. Sämtliche Pläne und Reglemente sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.15. Der kantonale Richtplan ist im Bereich des Siedlungsgebietes an die mit diesem Beschluss genehmigte Revision der Ortsplanung anzupassen. Dabei sind auch das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgefleichen nachzuführen.

- 3.16. Die Richt- und Nutzungspläne der Gemeinde (Zonenpläne, Schutzzonenpläne, Strassen- und Baulinienpläne, Erschliessungspläne, Strassenklassierungspläne, Gestaltungspläne) und die zugehörigen Reglemente, die vor der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision 1993 in Kraft getreten sind, werden mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten aufgehoben.

In Kraft bleiben:

- Reglement zur Grundwasserschutzzone Kürzefeld (der zugehörige Plan ist im Zonenplan integriert); genehmigt mit RRB Nr. 2705 von 23. Mai 1980
- Gestaltungsplan Grundfeld 1:500; genehmigt mit RRB Nr. 24 vom 5. Januar 1982
- Erschliessung "Eich Ost", Terrainplan 1:500 mit Geländeprofilen (der zugehörige Teilzonenplan und der Erschliessungsplan werden aufgehoben); genehmigt mit RRB Nr. 3472 vom 14. Dezember 1982
- Strassen- und Baulinienplan "Aenderung Bäckerstrasse" und die "Aenderung Gestaltungsplan Grundfeld" 1:500; genehmigt mit RRB Nr. 2650 vom 9. September 1986
- Gestaltungsplan "E+H"; genehmigt mit RRB Nr. 2436 vom 14. August 1989
- Gestaltungsplan "Schulanlage Bühl"; genehmigt mit RRB Nr. 1338 vom 20. April 1993

Diese Pläne und das Reglement sind allerdings auf den Geltungsbereich der vorliegenden Revision nicht anwendbar, soweit sie ihr widersprechen.

Kostenrechnungen:

Einwohnergemeinde Däniken:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 5'023.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Eigentümergenossenschaft Knogler Franz, Coiffeurmeister, Milchgenossenschaft Däniken, Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach, p.A. Raiffeisenbank Däniken Gretzenbach, Oberdorfstrasse 10, 4658 Däniken:

Kostenvorschuss:	Fr. 800.--	
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 800.--	(von Kto. 119.57 auf Kto. 2005.431.00 umbuchen)
	Fr. --.--	
	=====	

- Schweizerische Bundesbahnen, Generaldirektion, v.d. Kreisdirektion II, Rechtsdienst,
6002 Luzern,
- Generaldirektion PTT, v.d. Direktion Hochbau und Liegenschaften, Speichergasse 6,
3030 Bern,
b.v.d. SBB Kreisdirektion II, Stabsabteilung, Rechtsdienst, Schweizerhofquai 6,
6002 Luzern:

Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten inkl.			(Fr. 700.-- von Kto. 119.57 auf
Entscheidgebüßr:	Fr.	<u>700.--</u>	Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr.	<u>100.--</u>	(v. Kto. 119.57)
		=====	

Irène Hänsli-Keller, Wolfackerstrasse 9, 4658 Däniken:

Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten inkl.			(von Kto. 119.57 auf
Entscheidgebüßr:	Fr.	<u>200.--</u>	Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Rückerstattung	Fr.	<u>600.--</u>	(von Kto. 119.57)
		=====	

Franz Hess, Unterdorfstrasse 60, 4658 Däniken:

Rückerstattung			
Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(von Kto. 119.57)
		=====	

Hans-Jörg Hess, Neu-Bern 18, 4658 Däniken:

Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten inkl.			(von Kto. 119.57 auf
Entscheidgebüßr:	Fr.	<u>400.--</u>	Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Rückerstattung	Fr.	<u>400.--</u>	(von Kto. 119.57)
		=====	

**Erbengemeinschaft Arthur Schenker sel., v.d. Ernst Meuter-Schenker, Parkweg 425,
4656 Starrkirch-Wil,
v.d. Fürsprech Jost Bitterli, Dornacherstrasse 32, 4600 Olten:**

Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten inkl.			(von Kto. 119.57 auf
Entscheidgebüßr:	Fr.	<u>600.--</u>	Kto. 2005.431.00 umbuchen)
Rückerstattung	Fr.	<u>200.--</u>	(von Kto. 119.57)
		=====	

**Armin Hubschmid, Hagnauerstrasse 4a, 4658 Däniken,
v.d. Advokat Dr. G. Thoenen, Elisabethenstrasse 15, 4051 Basel:**

Rückerstattung			
Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(von Kto. 119.57)
		=====	

Hans Morach, Unterdorfstrasse 44, 4658 Däniken,
v.d. Fürsprech Dr. Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, 4600 Olten:

Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	
Verfahrenskosten inkl.			(von Kto. 119.57 auf
Entscheidunggebühr:	Fr.	800.--	Kto. 2005.431.00 umbuchen)
	Fr.	--.--	
	=====		

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2), TS/Gi/dm; Beschwerde Nr. 94/50
Bau-Departement, Rechtsdienst Gi; mit Beschwerdeakten
Bau-Departement br
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Reglement (folgen später)
Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt
Solith. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Landwirtschafts-Departement
Meliorationsamt
Forst-Departement
Kreisforstamt Gösgen / Olten-Ost, Amthaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzverwaltung; zum Umbuchen
Bau-Departement dm; für Finanzverwaltung, mit Ausgabenanweisung
Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz (folgt später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken, mit je 1 gen. Plansatz / Reglemente
(folgen später), Rechnung und mit Einzahlungsschein (einschreiben)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken (einschreiben)
Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach, Oberdorfstrasse 10, 4658 Däniken (3) (einschreiben)
SBB Kreisdirektion II, Stabsabteilung, Rechtsdienst, Schweizerhofquai 6, 6002 Luzern (3) (einschreiben)
Irène Hänkli-Keller, Wolfackerstrasse 9, 4658 Däniken (einschreiben)
Franz Hess, Unterdorfstrasse 60, 4658 Däniken (einschreiben)
Hans-Jörg Hess, Neu-Bern 18, 4658 Däniken (einschreiben)
Fürsprech Jost Bitterli, Dornacherstrasse 32, 4600 Olten (2) (einschreiben)
Advokat Dr. Gert Thoenen, Elisabethenstrasse 15, 4051 Basel (2) (einschreiben)
Fürsprech Dr. Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, 4600 Olten (2) (einschreiben)
Heinrich Schachenmann, Raumplaner BSP, Büro für Raumplanung, 4581 Küttigkofen
Frey + Gnehm AG, Ingenieurbüro für Bautechnik, Raumplanung und Umweltschutz, Lebern-
gasse 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Däniken: Revision der Ortsplanung:

- Zonenplan (Bauzonenplan) 1:2'000, Blatt Nord und Süd
- Uebersichtsplan Verkehrerschliessung mit Strassenklassifizierung 1:2'000, Blatt Nord und Süd
- Strassen- und Baulinienpläne 1:1'000, Blatt 1 - 7
- Bau- und Zonenreglement